



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteischiedsverfahren

des Mitglieds M. P.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

1. den Kreisverband R., vertreten durch den Kreisvorstand,
2. gegen I. H. und
3. gegen C. H., die Antragsgegner zu 1. und 2. vertreten durch den Antragsgegner zu 3.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

06-02

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch seine gewählten Mitglieder Geil, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch seine benannten Mitglieder Rathjen und Schlicker auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2006 in Berlin-Friedenau beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen das Schiedsurteil des Landesschiedsgerichts B.vom 20. Januar 2006 -Az.: 003-05- wird zurückgewiesen.

Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit verschiedener Beschlüsse der Versammlung des Antragsgegners zu 1. vom 14. April 2005, ficht diese als Einzelperson an und beantragt Parteiordnungsmaßnahmen gegen die Antragsgegner zu 2. und 3.

An der betreffenden Sitzung waren ausweislich des Protokolls 28 Mitglieder des Antragsgegners anwesend.

Die Antragstellerin hat erstinstanzlich beantragt,

1. die von ihr gerügten Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Satzung festzustellen;
2. sämtliche Beschlüsse der Kreisversammlung vom 14. April 2005 einschließlich des satzungsändernden Beschlusses aufzuheben bzw. für nichtig zu erklären;
3. gegen die Kreisvorstandsmitglieder I. H. und C. H. eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen

Die Antragsgegner haben erstinstanzlich beantragt,

die Anträge zurück zu weisen.

Das Landesschiedsgericht hat mit Schiedsurteil vom 20. Januar 2006 die Anträge zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die Antragstellerin sei nicht antragsberechtigt, so dass die Anträge unzulässig seien.

Gegen dieses, der damaligen Bevollmächtigten der Antragstellerin am 15. Februar 2006 zugestellte Schiedsurteil richtet sich das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel der Antragstellerin vom 23. Februar 2006, das die Antragstellerin weder begründet noch mit Anträgen versehen hat.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Akte des BSchG und des LSchG B. Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die als „Widerspruch“ bezeichneten und an das Bundesschiedsgericht gerichteten Einwendungen der Antragstellerin sind bei vernünftiger Würdigung (§ 133 BGB) als Beschwerde anzusehen.

Als Beschwerde ist das Rechtsmittel statthaft (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung-BS-) und, da es form- und fristgerecht erhoben wurde, auch zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet: Das LSchG hat die Anträge der Antragstellerin zu Recht als unzulässig abgewiesen.

1. Der Feststellungsantrag (Antrag zu 1.) war unzulässig, weil Feststellungsanträge in allen deutschen Verfahrensordnungen subsidiär gegenüber anderen Klagearten sind. Sie sind nur dann zulässig, wenn ein anderer zielführender Antrag, wie hier die Anfechtung der Beschlüsse, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden soll, nach der entsprechenden Verfahrensordnung nicht möglich ist (vgl. BGH NJW 73, 1329 mwN). Hier jedoch sieht die BS die Anfechtung von Beschlüssen einer Versammlung ausdrücklich vor, wenn auch nur für qualifizierte Minderheiten. Für einen Feststellungsantrag kann daher schon deswegen kein Raum bleiben, weil dies eine Umgehung des Quorums für den Anfechtungsantrag herbeiführen würde.
2. Der Beschlussanfechtungsantrag (Antrag zu 2.) war unzulässig, weil die Antragstellerin die hierfür in der BS aufgestellten Voraussetzungen nicht erfüllt. Obwohl diese der Antragstellerin aus mehreren, ebenfalls erfolglosen, Verfahren vor dem BSchG (z.B. 04-15 und 05-02) bekannt sind und auch in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt werden, seien sie nochmals wiederholt:

Nach § 3 Bundesschiedsordnung -BschO-, sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen wird.

Keine dieser Voraussetzungen liegt vor, da die Antragstellerin erstens kein Parteiorgan oder Organ einer Vereinigung ist. Zweitens wären 1/10 der Stimmberechtigten bei 28 Teilnehmerinnen über 2, die Antragstellerin jedoch betreibt das Verfahren allein. Drittens enthalten die angefochtenen Beschlüsse keine Urteile oder Behauptungen in Bezug auf die Person der Antragstellerin, so dass diese von ihnen nicht unmittelbar persönlich betroffen wird.

3. Der Antrag, eine Ordnungsmaßnahme gegen I. H. und C. H. zu verhängen (Antrag zu 3.) ist unzulässig, da nur Parteiorgane berechtigt sind, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Diese ständige Rechtsprechung des BSchG spätestens seit dem Verfahren J. u.a. gegen C. u.a. (Entscheidung vom 20. Februar 1993 -Az. 9/92-) beruht ebenfalls auf § 3 Ziffer 3 BschO. Da Schutzgut des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus § 19 Abs. 2 bis 4 BS ergibt, ausschließlich die Integrität und Handlungsfähigkeit der Partei als Ganzem, nicht aber die Interessen der von der Partei rechtlich getrennten einzelnen Mitglieder ist, kann nach den Denkgesetzen ein einzelnes Mitglied von einem Parteiordnungsverfahren niemals unmittelbar persönlich betroffen sein. Zum einen kann eine Betroffenheit nur vermittelt über die Mitgliedschaft, also nicht unmittelbar entstehen. Zum anderen kann eine solche Betroffenheit nicht persönlich sein. Denn die Person eines Mitglieds als Inbegriff seiner geistig-sittlichen Wertigkeit, seiner

Individualität und seiner Würde wird durch die Handlungsfähigkeit der politischen Partei, der diese Person angehört, nicht in ihrem Wesensgehalt berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BschO. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es keine Kostenerstattung gewährt. Wer wie die Antragstellerin erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen; der Kreisverband jedoch verfügt über Mittel für seine politische Arbeit, zu der auch das Führen von Schiedsverfahren gehört.

Gegen diese Entscheidung sehen BS, BschO und Parteiengesetz kein Rechtsmittel vor.